

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Art. I. des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, 2004 S. 140) in der gültigen Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2005 nachstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 (Gegenstand der Gebühr) erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz (s. § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen). Den Kostenanteil, der auf das allgemein öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt Heiligenhafen. Durch die Gebühren werden 70 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

Den Ausfall des Kostenanteils, der durch ausgleichende Vergünstigung bei der Bemessung bestimmter Grundstückssituationen entsteht (§ 4), trägt die Stadt. Die Vorteilsgewährung beträgt 7 v. H.

#### **§ 2**

§ 4 (Bemessung und Höhe der Gebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die jährlichen Kosten der Straßenreinigung und Schneeräumung.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt abweichend von Abs. 1
  - a) Bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße liegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger):  
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße,
  - b) Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße liegt:  
2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
  - c) Bei Reihenhausgrundstücken, die bei einem Wohnweg der zu reinigenden Straße erschlossen werden:  
Die mittlere Grundstücksbreite parallel zum Wohnweg bzw. seiner Verlängerung.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit 3/4 gerechnet.
- (5) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 1,83 €.

### § 3

#### § 6 (Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Der Bescheid gilt gemäß § 12 KAG über den Veranlagungszeitraum hinaus fort. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgaben, ist ein neuer Bescheid zu erlassen.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgabearten erhoben wird, kann abweichend ein anderer Fälligkeitszeitpunkt gewählt werden. Die Gebühr ist fällig bei Beträgen bis zu 15,00 Euro am 15. August, bei Beträgen über 15,00 Euro in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. Mai und 15. November jeden Jahres. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgelegt.

### § 4

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder gleichartige Abgabe enthaltene Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Soweit sich Bestimmungen dieser Satzung rückwirkende Kraft beimessen, dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach bisherigem Satzungsrecht.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 13.12.2005

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)